

## **Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht**

Herbst-/Wintersemester 2019/20

### **Arbeitsgemeinschaft 3:**

*Inhalte: Sozialstaatsprinzip, Garantie der Menschenwürde, Existenzminimum, Vorbehalt des Gesetzes*

#### **Fall 1: Was der Mensch zum Leben braucht**

Der A bezieht seit dem Abschluss seines Jurastudiums in Mainz im Jahr 2011 Arbeitslosengeld II in Höhe des monatlichen Regelbedarfs. Dies ist die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II). Den Leistungsberechtigten soll damit ein Leben ermöglicht werden, das der Würde des Menschen entspricht. Der Regelbedarf wurde in der Vergangenheit durch den Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst und beträgt seit der letzten Anhebung monatlich 424 Euro. Nach den Bundestagswahlen im Jahr 2021 jedoch gelingt es über einen sehr langen Zeitraum nicht, eine parlamentarische Mehrheit zur Bildung einer handlungsfähigen Regierung zu finden. Eine Anpassung des Regelsatzes unterbleibt deshalb. Gleichzeitig verteuern sich infolge der politischen Turbulenzen Lebensmittel, Wohnraum und Heizkosten außergewöhnlich stark und sind mit dem unangepassten Regelsatz aus dem vergangenen Jahrzehnt nicht mehr erschwinglich. Hierin sieht A eine Verletzung des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürdegarantie. Besteht im Jahr 2022 ein Anspruch auf Anpassung der Regelsätze?

Bearbeitervermerk: Der Lösung des Falles ist der Rechtsstand im Zeitpunkt der Bearbeitung zugrunde zu legen.

**Fall 2: Schulgeld**

Die K begehrt von Bundesland L die Erstattung der Schulkosten sowie der Kosten der Heimunterbringung, die sie aufbringen musste, um ihrer blinden Tochter den Besuch eines staatlich anerkannten privaten Aufbaugymnasiums für Blinde zu ermöglichen. Die zuständige Behörde hat der K zwar den Ersatz der Unterbringungskosten bewilligt, eine Übernahme der Schulkosten hingegen abgelehnt. Zur Begründung hat die Behörde zutreffend darauf hingewiesen, dass sich ein derartiger Anspruch aus den geltenden Sozialgesetzen nicht herleiten lasse. Dort seien zwar zahlreiche Regelungen zu einer staatlichen Übernahme von Bildungskosten getroffen worden, die Erstattung des Schulgelds hingegen ausgenommen. Hat K dennoch einen Anspruch auf den Ersatz auch der Schulkosten? K meint, selbst wenn ein solcher Anspruch nicht bestünde, solle sich die Behörde einen Ruck geben und ihr die Leistungen „unbürokratisch“ gleichwohl gewähren.

**Fall 3: Das Ermächtigungsgesetz**

Während einer längeren und schweren politischen Krise war der Deutsche Bundestag nach Ansicht der Bundesregierung wiederholt nicht in der Lage, die notwendigen unpopulären Gesetze zu verabschieden. Um diesem Missstand abzuhelpen, bringt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf des folgenden Inhalts in den Bundestag ein:

*„Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Gesetze auch von der Bundesregierung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Beschluss einstimmig erfolgt.“*

Ist dieses Gesetz materiell mit der Verfassung vereinbar?

**Lesehinweise:****Zur Vorbereitung:**

Zum Sozialstaatsprinzip: C. Degenhart, Staatsrecht I, 34. Aufl. 2018, S. 233–239.

Zum Demokratieprinzip: E. Stein/G. Frank, Staatsrecht, 21. Aufl. 2010, S. 55–62.

**Zur Vertiefung:**

Zum Sozialstaatsprinzip: A. Voßkuhle/T. Wischmeyer, Grundwissen - Öffentliches Recht: Das Sozialstaatsprinzip, JuS 2015, S. 693–695; A. Voßkuhle, Der Sozialstaat in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, SGB 2011, S. 181–186.

Zum Demokratieprinzip: U. J. Schröder, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, JA 2017, S. 809-818; B. Piroth, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, JuS 2010, S. 473–481.